

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

Entscheidung

in dem Verfahren wegen

Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verlängerung der Taktlängen für GlobalCall-Verbindungen in die Türkei im Sprachtelefondienst.

Az.: BK 2-1-98/031

Verfahrensbeteiligte:

Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),


RD Funk

(Beisitzer 1) und

RR z. A. Busch

(Beisitzer 2),

am 22.12.98 entschieden:

Dienstgebäude
Bad Godesberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 1
53175 Bonn
 (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verlängerung der Taktlängen für GlobalCall-Verbindungen in die Türkei im Sprachtelefondienst werden befristet bis zum 31.12.99 genehmigt.

Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, daß die Entgelte zum 15.01.99 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

Gründe

I.

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Sprachtelefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifanträge zu genehmigen sind. Das Price-Cap-System wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Für die erste Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 ist das durchschnittliche Entgelt für die in den Warenkörben zusammengefaßten Dienstleistungen um jeweils mindestens 4,3% abzusenken, wobei die Entgelte im Tarifbereich "City" nicht erhöht werden dürfen.

Mit Bescheid (Az.: BK 2-1 2/98) vom 30.01.98 wurden die von der Antragstellerin mit Schreiben (Az.: VV 23) vom 17.12.97 beantragten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage der am 09.12.97 vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen befristet bis zum 31.12.99 genehmigt.

Bestehende Rabatt- und Sonderregelungen wurden in das Price-Cap-System eingebunden. Dabei sind die im Preis ermäßigten Leistungen als eigenständige Price-Cap-Positionen umsatzbewertet in den jeweiligen Warenkörben entsprechend der Price-Cap-Formel berücksichtigt.

Mit Schreiben (Az.: VV 23a) vom 10.12.98 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verlängerung der Taktlängen für GlobalCall-Verbindungen in die Türkei im Sprachtelefondienst gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 2 TKG im Rahmen der geltenden Price-Cap-Regulierung gestellt.

Gleichzeitig hat die Antragstellerin die Verkürzung der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist beantragt, damit diese Preismaßnahme zum 15.01.99 in Kraft treten kann.

Die Antragstellerin beabsichtigt ab dem 15.01.99 die Taktlängen für GlobalCall-Verbindungen in die Türkei im Sprachtelefondienst

- von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00Uhr bis 20.00 Uhr von 6,67 Sekunden auf 8,6 Sekunden,
- an Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 8.00Uhr bis 20.00 Uhr von 6,67 Sekunden auf 10 Sekunden und

- in der übrigen Zeit sowie ganztätig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar von 7,5 Sekunden auf 10 Sekunden

zu verlängern.

II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Das vorgelegte Angebot unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Antragstellerin war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann dahingestellt bleiben, in welchem Umfang die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG abgenommen hat. Die Beschlußkammer geht insoweit - in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber (vgl. Begründung zum Entwurf eines TKG, BT-Drs. 13/3609 = BR-Drs. 80/96, S. 33 (Zweck des Gesetzes) und S. 43 (Zu § 24)) - davon aus, daß die Deutsche Telekom AG im Bereich des Sprachtelefondienstes noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung innehaben wird.

- b) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Der Entgeltantrag vom 10.12.98 ist prüffähig. Die mit ihm vorgelegten Unterlagen ermöglichen es, die Einhaltung der nach § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen (§ 5 Abs. 1 TEntgV) zu überprüfen.

Mit dem beantragten Entgelt für die Verlängerung der Taktlängen für GlobalCall-Verbindungen in die Türkei ergibt sich für den Privatkunden-Warenkorb eine zusätzliche Absenkung in Höhe von 0,222% und für den Geschäftskunden-Warenkorb eine zusätzliche Absenkung in Höhe von 0,063%. Für das Jahr 1998 ergibt sich somit für den Privatkunden-Warenkorb insgesamt eine erzielte Niveauabsenkung in Höhe von 15,40% und für den Geschäftskunden-Warenkorb insgesamt eine erzielte Niveauabsenkung in Höhe von 25,48%.

Die rechnerische Prüfung der anteiligen Umsätze jeder Entgeltposition bestätigt die von der Antragstellerin ausgewiesene zusätzliche Tarifniveauabsenkung für die beiden Warenkörbe.

Desweiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Sofern diese nicht im Einklang stehen, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Seitens der Beschlußkammer 2 sind keine offensichtlichen Verstöße gegen andere, insbesondere für den Wettbewerb zu beachtende Rechtsvorschriften erkennbar.

Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist wird genehmigt, damit die Tarifsenkung den Kunden der Antragstellerin so schnell wie möglich zugute kommen kann.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Funk
(Beisitzer)

Busch
(Beisitzer)